

Mark Jäckel
Kalkoffenstrasse 1
66113 Saarbrücken
Tel.: 0681 97058950
Fax: 0681 98578312
Mobil: 01577 8071000
eMail: mark.jaeckel@hotmail.com

Amtsgericht Saarbrücken
Nebenstelle Heidenkopferdell
Bertha-von-Suttner-Str. 2
66123 Saarbrücken

AZ: 39 F 239/23 SO

39 F 235/23 UG

Datum: 05.01.2025

Betreff: Prüfung der Bagatellisierung und Verharmlosung durch die Verfahrensbeistandin – Antrag 2 der Antragsreihe „Die Rolle der Verfahrensbeistandin“ im Rahmen von „Kindeswohl 2.0“

Sehr geehrte Damen und Herren,

dieser Antrag ist Teil der Antragsreihe „**Kindeswohl 2.0 – Aufarbeitung vernachlässigter Aspekte**“. Ziel dieser Antragsreihe ist es, spezifische Unregelmäßigkeiten und mögliche Pflichtverletzungen im Verfahren aufzuzeigen, die eine objektive Überprüfung erforderlich machen.

Im Rahmen des aktuellen Verfahrens (39 F 239/23 SO) weise ich auf gravierende Manipulationen im vorangegangenen Verfahren (39 F 221/22 EASO) hin, die durch das Verhalten der Verfahrensbeistandin, Frau Jaqueline Spang-Heidecker, maßgeblich beeinflusst wurden.

Diese Manipulationen haben die Grundlage für das aktuelle Verfahren geschaffen und wirken sich weiterhin negativ auf die Interessen meines Kindes und auf meine Position als Vater aus.

Sachverhalt:

Am 24.10.2022, einen Tag vor der Verhandlung des von mir beantragten Verfahrens, hat die Verfahrensbeistandin in einem Schreiben an das Gericht die Bagatellisierung des Alkoholkonsums der Kindesmutter durch diese selbst

unkritisch übernommen und vor Gericht nicht hinterfragt. Konkret bezog sie sich auf die Aussage der Kindesmutter, dass ihr Alkoholkonsum auf Klosterfrau Melissengeist zurückzuführen sei, ein Verhalten, das sie angeblich von ihrer Großmutter übernommen habe. Diese Darstellung wurde von der Verfahrensbeistandin ohne jegliche Prüfung oder kritische Einordnung übernommen und in ihrem Schreiben an das Gericht wiedergegeben, was die reale Gefährdungslage vollständig verschleiert hat.

Zudem wurde später von der eingesetzten Familienhelferin angegeben, dass keine Probleme bei der Kindesmutter bestünden. Diese Einschätzung lässt jedoch außer Acht, dass die Familienhilfe erst nach dem Polizeieinsatz vom 22.09.2022 eingesetzt wurde und die Kindesmutter über Monate hinweg unbeaufsichtigt mit unserem Kind lebte, während offensichtliche Gefährdungen nicht hinterfragt oder behoben wurden.

Begründung:

Die Verfahrensbeistandin hat durch ihr Verhalten ihre Neutralitätspflicht verletzt und aktiv dazu beigetragen, die Gefährdungen durch die Kindesmutter zu verschleiern.

Statt die Aussagen der Kindesmutter kritisch zu hinterfragen oder die verspätete Intervention des Jugendamtes zu problematisieren, hat die Verfahrensbeistandin diese Darstellungen ungeprüft übernommen. Dadurch hat sie das Verfahren zu Lasten des Kindeswohls verzerrt und die tatsächliche Gefährdungslage verschleiert

Eine unabhängige Verfahrensbeistandin hätte die Bagatellisierung der Kindesmutter kritisch hinterfragen und die tatsächlichen Risiken für das Kind klar benennen müssen. Stattdessen wurden diese Risiken ignoriert oder unkritisch dargestellt, wodurch die Gefährdung des Kindeswohls erheblich verstärkt wurde.

Die Verfahrensbeistandin weiterhin an Entscheidungen meinen Sohn betreffend teilhaben zu lassen, wäre mit der Aufgabe des Gerichts, das Kindeswohl zu wahren nicht vereinbar.

Ich beantrage, dass das Gericht prüft, inwiefern die Verfahrensbeistandin durch die unkritische Übernahme und Verharmlosung der Bagatellisierung durch die Kindesmutter ihre Neutralitätspflicht verletzt hat. Es soll festgestellt werden, ob ihr Verhalten dazu beigetragen hat, die Gefährdung unseres Kindes zu verschleiern, und welche Maßnahmen, einschließlich ihres Ausschlusses aus dem Verfahren, daraus zu ziehen sind.

Weiterhin beantrage ich, dass die Verfahrensbeistandin sich ausdrücklich dazu äußert, wie es trotz ihrer laut eigener Beschreibung professionellen Erfahrung als Verfahrensbeistandin und ihrer Aufgabe, Manipulationen aufzudecken, dazu kommen konnte, die Bagatellisierung durch die Kindesmutter, insbesondere die ‚Großmuttergeschichte‘, unkritisch zu übernehmen.

Zudem beantrage ich, dass die Verfahrensbeistandin darlegt, wie sie die Eskalation des Alkoholkonsums der Kindesmutter bewertet, insbesondere im Hinblick auf die Alkoholisierung mit 2,6 Promille, die ein Jahr später festgestellt wurde. Wie rechtfertigt sie, dass sie die vorherige Alkoholisierung mit 2,0 Promille lediglich durch die Bagatellisierung der Kindesmutter erklärt hat, anstatt die offensichtliche Gefährdungslage in ihren Stellungnahmen deutlich zu benennen?

Ich beantrage, dass das Gericht feststellt, ob die von der Verfahrensbeistandin in das Verfahren eingebrachten Aussagen den Tatsachen entsprechen und ob hier durch Unwahrheiten oder Unterlassungen das Verfahren beeinflusst wurde.

Aufnahme in das laufende Verfahren:

Ich bitte das Gericht, diesen Antrag als Teil der Antragsreihe ‚Kindeswohl 2.0 – Aufarbeitung vernachlässigter Aspekte‘ in das laufende Verfahren aufzunehmen, um sicherzustellen, dass die Integrität des Verfahrens und die Interessen des Kindes nicht weiter gefährdet werden.

Nur durch die gründliche Prüfung der in diesem Antrag aufgeführten Punkte kann sichergestellt werden, dass das Verfahren in Zukunft neutral und im Sinne des Kindeswohls geführt wird – ein Ziel, das für alle Beteiligten oberste Priorität haben sollte.

Mit freundlichen Grüßen

Mark Jäckel

A handwritten signature in black ink, appearing to read "M. Jäckel".